

ACHTUNG!

Besucheranschrift:
Rathausallee 10, 53757 Sankt Augustin
Postanschrift:
Postfach 15 51, 53705 Siegburg

Anlage 3

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
Markt 1
53783 Eitorf

GEMEINDE EITORF			
Eingang			
17.02.21		8-9	
32			

Straßenverkehrsamt
Frau Schlachter

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

36.11 - 72-113-04-358/20

11.02.2021

Verkehrssituation in 53783 Eitorf-Halft, Auf dem Wißbonnen
Antrag der SPD-Fraktion vom 08.09.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Viehof,

mit an Ihren Amtsvorgänger gerichtetem Schreiben vom 08.09.2020 beantragte die SPD-Fraktion u.a. die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Straße Auf dem Wißbonnen in Eitorf-Halft.

Als Grund für das Anliegen wurde vorgebracht, dass geschützte Seitenräume für Fußgänger nicht vorhanden sind.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurden zunächst Geschwindigkeitserhebungsmaßnahmen durchgeführt, die Aufschluss über das Verkehrsbelastungs- und Geschwindigkeitsprofil der Straße Auf dem Wißbonnen geben. Zu diesem Zweck wurde durch das Ordnungsamt das gemeindeeigene Dialogdisplay zwischen den vorhandenen geschwindigkeitsdämpfenden Elementen und durch das Straßenverkehrsamt das Seitenradarmessgerät in Höhe der Herchener Straße 1 angebracht.

Tempo 30-Zone:

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde innerhalb von Wohngebieten zum Schutz der Wohnbevölkerung sowie von Fußgängern und Radfahrern. Der Begriff der „Zone“ impliziert bereits, dass diese nicht für einzelne Straßen, sondern für aus mehreren Straßen bestehende, zusammenhängende Gebiete vorgesehen ist. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu §

45 StVO, an die ich in meinen Entscheidungen gebunden bin, ist die Anordnung einer Tempo 30-Zone zudem nur für solche Gebiete möglich, in denen der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.

Zwischen dem Ortseingang Halft und der L 317 münden keine Straßen auf die Straße Auf dem Wißbonnen / Herchener Straße ein. In Höhe der Herchener Straße 1 stößt ein Stichweg auf die Ortsdurchfahrt, der jedoch durch Absperrpfosten abgebunden ist. Zwischen Hsnr. 7 und Hsnr. 11 geht ein Wirtschaftsweg von der Straße Auf dem Wißbonnen ab. Ein Gebiet mehrerer Wohnstraßen liegt somit nicht vor.

An einem gewöhnlichen Werktag (Dienstag, 01.12.2020) passierten insgesamt 2.463 Kfz das Seitenradarmessgerät. Das ermittelte Verkehrsaufkommen zeigt auf, dass die Straße Auf dem Wißbonnen nicht lediglich der Erschließung der auf ca. 250m Streckenlänge angrenzenden Wohnbebauung, sondern im Wesentlichen dem Durchgangsverkehr dient. Wenn dies auch sicher nicht im Interesse der Anwohner ist, so fungiert die Straße Auf dem Wißbonnen / Herchener Straße in Eitorf-Halft als kürzeste Verbindungsstrecke zwischen der L 317 und Windeck-Herchen.

Die Anordnung einer Tempo 30-Zone ist daher unter Berücksichtigung der geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften nicht möglich.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Sicherheitsgründen:

Darüber hinaus wurde die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs geprüft.

Fehlende Gehwege können nicht alleiniges Indiz dafür sein, dass eine besondere Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs erheblich übersteigt. Weitere Gründe für die beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung wurden nicht vorgebracht.

Die in Höhe Herchener Straße 1 vorgenommene SDR-Messung hat aufgezeigt, dass die Durchgangsstraße im betreffenden Streckenabschnitt mit einem Geschwindigkeitsniveau von 43 km/h in FR Herchen und 41 km/h in FR L 317 befahren wird. Das Geschwindigkeitsniveau hat sich seit Entfernung der in der Vergangenheit bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung nicht verändert. Zum Vergleich wurden ältere SDR-Messungen herangezogen.

Das zwischen den beiden baulichen Aufpflasterungen durch das OA positionierte Dialogdisplay hat aufgezeigt, dass das Geschwindigkeitsniveau im dortigen Streckenabschnitt der Straße Auf dem Wißbonnen in FR Herchen 23 km/h beträgt. Für die Gegenrichtung liegen mir von dort keine Messergebnisse vor. Jedenfalls zeigt das Messergebnis in FR Herchen auf, dass die geschwindigkeitsdämpfenden

Maßnahmen geeignet sind, das Geschwindigkeitsniveau weit unter die derzeit geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu senken.

Das herrschende Geschwindigkeitsniveau veranlasst zunächst nicht dazu, ein überhöhtes Gefahrenpotential anzunehmen. Jedoch ist das Verkehrsaufkommen mit ca. 2.500 Kfz am Tag für ein Wohngebiet ausgesprochen hoch. Angesichts des hohen Verkehrsaufkommens inkl. regem Begegnungsverkehr und der fehlenden geschützten Seitenräume für Fußgänger, ist ein fehlendes Sicherheitsempfinden seitens der Fußgänger nachvollziehbar. Auch ergibt sich hieraus ein erhöhtes Gefahrenpotential, wenngleich sich dieses auch durch die seitens der Polizei gemeldete, vollkommen unauffällige Unfalllage nicht objektiv belegen lässt.

Vor dem Hintergrund bin ich grundsätzlich bereit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Verbund mit weiteren Maßnahmen herabzusetzen, um so dem erhöhten Gefahrenpotential Rechnung zu tragen und das örtliche Sicherheitsempfinden zu stärken.

Die derzeitigen Fahrgeschwindigkeiten in der Straße Auf dem Wißbotten überschreiten die beantragte zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich des Ortseingangs um ca. 10 km/h.

Um den erwünschten Effekt der Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten und der Sicherung der Fußgänger tatsächlich zu erreichen, halte ich begleitende bauliche Maßnahmen für zwingend erforderlich. Mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten wird sich sonst keine Akzeptanz für die Einhaltung der herabgesetzten Höchstgeschwindigkeit und somit nur eine Scheinsicherheit einstellen.

Sofern ein geschützter Seitenbereich für Fußgänger durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. baulich angelegte Gehwege oder ein durch Absperrpfosten abgetrennter Randbereich) nicht hergestellt werden kann, so ist zumindest nach Ortseingang auf dem geraden Streckenabschnitt eine Fahrbahneinengung für den ortseinwärts Fahrenden erforderlich, um die in den Ort einfahrenden Verkehrsteilnehmer zu angemessenen Fahrgeschwindigkeiten zu zwingen. Eine solche bauliche Maßnahme kann auch mit kleinem Aufwand in Form von mobilen Elementen hergestellt werden und verspricht aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und damit des regelmäßigen Gegenverkehrs die angestrebte Wirkung der Verkehrsberuhigung.

Die angeregte bauliche Maßnahme ist auch insoweit förderlich, da sie die Streckenführung für den Durchgangsverkehr unattraktiver macht.

Sollte eine solche bauliche Maßnahme umgesetzt werden, werde ich die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Straße Auf dem Wißbonnen / Herchener Straße in Halft anordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Pütz)